

**Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter**

Pensionservice

Barichgasse 38
1031 Wien, Postfach 700Tel.: 050405 – 15
Fax: 050405 – 1 6190
<http://www.bva.at/pensionservice>

Datum: 30.05.2016

BVA, 1031 Wien, Postfach 700

Bundeskanzleramt per Mail
iii1@bka.gv.at
manuel.treitinger@bka.gv.atPräsidium des Nationalrats per Mail
begutachtungsverfahren@parlament.gv.atZahl:
3101/195-PSAnsprechpartnerIn / DW
Mag. Wolf / 16100Email:
gerald.wolf@bva.atBetrifft: **Dienstrechtsnovelle 2016**
Begutachtung

Bezug: Schreiben des BKA, GZ: BKA-920.196/0002-III/1/2016

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter übermittelt zum Begutachtungsentwurf für eine Dienstrechtsnovelle 2016 die nachfolgende Stellungnahme mit dem Ersuchen um Berücksichtigung:

Ad Artikel 2 Änderung des Gehaltsgesetzes 1956

In der Anordnung der Ziffer 20 des Entwurfes zur Änderung der Tabelle in § 57 Abs. 2 lit. c GehG 1956 wurde „*Dienstalterszulage*“ anstelle „*Dienstzulage*“ verwendet.

Ad Artikel 10 Änderung des Pensionsgesetzes 1965

Im § 5 Abs. 2 PG 1965 soll unter anderem der erhöhte Abschlag bei einer Ruhestandsversetzung nach § 207n BDG 1979 entfallen, da diese Bestimmung bereits außer Kraft getreten ist. Im § 5 Abs. 5 PG 1965 könnte die Anmerkung für Ruhestandsversetzungen nach § 207n BDG 1979 nun ebenfalls entfallen.

Sonstige Vorschläge:**Ad § 14 Abs. 3 BDG 1979**

Angeregt wird eine Änderung des § 14 Abs. 3 BDG 1979; der Textvorschlag ist in der Beilage 1 im Detail ausgeführt und wurde mit den für den Vollzug des Dienstrechtes zuständigen Vertretern der Österreichischen Post Aktiengesellschaft, Telekom Austria Aktiengesellschaft und Österreichischen Postbus Aktiengesellschaft vorweg informell abgestimmt.

Ad § 3 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 GehG 1956

Angeregt wird eine Änderung der Auszahlung von Sonderzahlungsanteilen in jenen Fällen, in denen der laufende monatliche Bezug z.B. infolge Karenzurlaub bereits eingestellt wurde. Der Textvorschlag ist in der Beilage 2 im Detail ausgeführt.

Für allfällige Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Generaldirektor

i.A.

Mag. Gerald Wolf e.h.

2 Beilagen

Beilage 1**ENTWURF**

zu einer Änderung im § 14 Abs. 3 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Derzeitige Rechtslage:**Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit****§ 14. (1)**

(3) Soweit die Beurteilung eines Rechtsbegriffes im Abs. 1 oder 2 von der Beantwortung von Fragen abhängt, die in das Gebiet ärztlichen oder berufskundlichen Fachwissens fallen, ist von der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter – ausgenommen für die gemäß § 17 Abs. 1a des Poststrukturgesetzes (PTSG), [BGBl. Nr. 201/1996](#), den dort angeführten Unternehmen zugewiesenen Beamtinnen und Beamten – Befund und Gutachten einzuholen. Für die gemäß § 17 Abs. 1a PTSG zugewiesenen Beamtinnen und Beamten ist dafür die Pensionsversicherungsanstalt zuständig.

Vorgeschlagene Fassung:**Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit****§ 14. (1)**

(3) Soweit die Beurteilung eines Rechtsbegriffes im Abs. 1 oder 2 von der Beantwortung von Fragen abhängt, die in das Gebiet ärztlichen oder berufskundlichen Fachwissens fallen, ist von der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter Befund und Gutachten einzuholen.

IKT: § 14 Abs. 3 tritt mit 1.1.2017 in Kraft; für die noch nach § 17 Abs. 1a des Poststrukturgesetzes (PTSG), BGBl. Nr. 201/1996, den dort angeführten Unternehmen zugewiesenen Beamtinnen und Beamten kann für die Einholung von Befund und Gutachten nach § 14 Abs. 3 auch die Pensionsversicherungsanstalt beauftragt werden.

Erläuterungen

Zu (§ 14 Abs. 3 und § IKT BDG 1979):

Mit der Änderung des Poststrukturgesetzes (PTSG), BGBl. I Nr. 147/2015, wurde die pensionsbehördliche Zuständigkeit für die den Unternehmen nach § 17 Abs. 1a PTSG dienstzugeteilten Beamtinnen und Beamten mit Wirkung ab 1.1.2017 der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter übertragen. Künftig soll die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter auch bei den dienstbehördlichen Verfahren zur Feststellung der Dienstfähigkeit bzw. Dienstunfähigkeit, die bei den nach § 17 Abs. 2 PTSG eingerichteten Personalämtern geführt werden, gegen Kostenersatz als Sachverständige mitwirken; neben der Sicherstellung einer einheitlichen Beurteilungspraxis können dadurch auch bereits relevante medizinische Fragestellungen für spätere pensionsbehördliche Verfahren mitberücksichtigt und auch weitere Veranlassungen für die Sicherung von Regressansprüchen - soweit ein Fremdverschulden an dem für die Dienstunfähigkeit ursächlichen Gesundheitszustand der Beamtin oder des Beamten in Betracht kommt - getroffen werden. Die Möglichkeit der Beauftragung der Pensionsversicherungsanstalt steht den genannten Personalämtern insbesondere in Hinblick auf die Weiterführung offener bzw. Wiederholung/Neudurchführung abgeschlossener Verfahren weiterhin zur Verfügung.

Beilage 2**ENTWURF**

zu einer Änderung in § 3 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 Gehaltsgesetz 1956

Derzeitige Rechtslage:**Bezüge**

§ 3. (1) Dem Beamten

(2) ...

(3) Außer den Monatsbezügen gebührt dem Beamten für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 vH des Monatsbezuges, der ihm für den Monat der Auszahlung zusteht. Steht ein Beamter während des Kalendervierteljahres, für das die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuß des vollen Monatsbezuges, so gebührt ihm als Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Als Monat der Auszahlung gilt bei Ausscheiden aus dem Dienststand jedenfalls der Monat des Ausscheidens aus dem Dienststand.

...

Auszahlung

§ 7. (1) Der Monatsbezug

(2) Die für das erste Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. März, die für das zweite Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. Juni, die für das dritte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. September und die für das vierte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. Dezember auszuführen. Sind diese Tage keine Arbeitstage, so ist die Sonderzahlung am vorhergehenden Arbeitstag auszuführen. Scheidet ein Beamter vor Ablauf eines Kalendervierteljahres aus dem Dienstverhältnis aus oder wird er in den Ruhestand versetzt, so ist die Sonderzahlung binnen einem Monat nach Beendigung des Dienstverhältnisses bzw. Versetzung in den Ruhestand auszuführen.

....

Vorgeschlagene Fassung (Änderungen im Fettdruck):**Bezüge**

§ 3. (1) Dem Beamten

(2) ...

(3) Außer den Monatsbezügen nur der entsprechende Teil. **Endet der Anspruch auf den Monatsbezug vor Ablauf eines Kalendervierteljahres, gilt als Monat der Auszahlung der Sonderzahlung jedenfalls der letzte Monat, für den ein Monatsbezug voll oder teilweise gebührt.**

Auszahlung

§ 7. (1) Der Monatsbezug

(2) Die für das am vorhergehenden Arbeitstag auszuführen. **Endet der Anspruch auf den Monatsbezug vor Ablauf eines Kalendervierteljahres, so ist die Sonderzahlung am nächstmöglichen Monatsersten auszuführen.**

IKT: 1.7.2017 bzw. 1.1.2018

Erläuterungen

Im Zusammenhang mit Anwendung des Allgemeinen Pensionsgesetzes auf Beamtinnen und Beamte des Bundes, geboren ab 1955, ist ein elektronisches Pensionskonto zu führen, in welchem die Versicherungszeiten und Beitragsgrundlagen für die künftige Pensionsanwartschaft enthalten sind. Die aktuelle Auszahlungsbestimmung für Sonderzahlungen führt in jenen Fällen, in denen der normale Monatsbezug bereits eingestellt ist, zu folgendem Problem: Beamtinnen und Beamte, die z.B. einen unbezahlten Karenzurlaub angetreten haben, erhalten dann ein bis zwei Monate nach der Einstellung des monatlichen Bezuges noch Sonderzahlungsanteile ausbezahlt. Dadurch wird technisch eine eigene Beitragszeit ausgelöst, obwohl eine solche pensionsrechtlich nicht vorliegt. Diese Zeiten müssten laufend händisch korrigiert werden, was in Hinblick auf den damit verbundenen Verwaltungsaufwand unvermeidbar wäre. Auch aus technischer Sicht wäre eine Umstellung mit einem hohen Aufwand verbunden. Mit der Gleichschaltung der Auszahlung des letzten laufenden Monatsbezuges und der anteiligen Sonderzahlung ist administrativ der geringste Aufwand verbunden. Inhaltlich wäre diese Umstellung ebenfalls gerechtfertigt, da bei Ausscheiden aus dem Dienststand nach geltender Rechtslage die (letzte) anteilige Sonderzahlung ebenso schon im letzten Bezugsmonat gebührt.